

(2) Als Arbeitsunfall gilt auch ein Unfall auf einem mit der Tätigkeit im Betrieb zusammenhängenden Weg nach und von der Arbeitsstelle.

(3) Einem Arbeitsunfall wird ein Unfall bei organisierten gesellschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Tätigkeiten gleichgestellt. ^

(4) Ein Unfall, als dessen Ursache Alkoholmißbrauch des Werk tätigen festgestellt wird, gilt nicht als Arbeitsunfall im Sinne der Absätze 1 bis 3.

§34

Eine Berufskrankheit ist eine Erkrankung, die durch berufsbedingte gesundheitsschädigende Einflüsse bei der Ausübung bestimmter beruflichbr Tätigkeiten bzw. Arbeitsaufgaben hervorgerufen wird und in der „Liste der Berufskrankheiten“ genannt ist.

§35

Als Arbeitsunfall bzw. Berufskrankheit gelten auch Körper- und Gesundheitsschäden, die in Ausübung des Dienstes bei den bewaffneten Organen bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik eingetreten sind.

§36

Das Verfahren für die Meldung von Arbeitsunfällen sowie von Berufskrankheiten ist in gesonderten Rechtsvorschriften geregelt.

Zu § 29 Abs. 2 der SVO:

§37

Als Ablauf der Frist von 6 Wochen gilt für Werk tätige, die wöchentlich für 5 Arbeitstage Krankengeld erhalten, der 30. Arbeitstag, für Werk tätige, die wöchentlich für 6 Arbeitstage Krankengeld erhalten, der 36. Arbeitstag.

Zu § 29 Abs. 3 der SVO:

§38

(1) Für die Feststellung des Arbeitsverdienstes gilt § 10 Abs. 1 der SVO.

(2) Den Werk tätigen, die der freiwilligen Zusatzrentenversicherung angehören, sind versicherungspflichtige Werk tätige gleichgestellt, die

- a) eine Zusatzrente nach der Verordnung vom 10. Februar 1971 über die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit (GBl. II Nr. 17 S. 121) erhalten,
- b) eine vor dem 1. März 1971 festgesetzte Zusatzrente nach der Verordnung vom 15. März 1968 über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung (GBl. II Nr. 29 S. 154) erhalten,
- c) bei der Deutschen Reichsbahn bzw. der Deutschen Post beschäftigt sind,
- d) der freiwilligen Zusatzrentenversicherung nicht beitreten können, weil sie Beiträge zu einer zusätzlichen Versorgung zahlen.

Zu § 29 Absätze 3 bis 5, § 37 Abs. 2 und § 46 Abs. 1 der SVO:

§39

Als Kinder gelten die im § 26 Abs. 1 Buchst. b genannten Kinder. *

* Z. Z. gilt die Verordnung vom 11. April 1973 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten (GBl. I Nr. 22 S. 199).

Zu § 29 Absätze 3 bis 5 der SVO:

§40

(1) Verändert sich während des Bezuges, von Krankengeld die Zahl der Kinder und hat diese Veränderung Einfluß auf die Höhe des Krankengeldes, gilt der neue Prozentsatz vom täglichen Nettodurchschnittsverdienst

- a) bei einer Erhöhung ab Ersten des Monats der Veränderung, frühestens jedoch ab Beginn der Zahlung dieses Krankengeldes in diesem Monat,
- b) bei einer Minderung ab Ersten des auf die Veränderung folgenden Monats.

(2) Verändert sich während des Bezuges von Krankengeld bei Werk tätigen ohne Kinder der Familienstand, ist entsprechend Abs. 1 zu verfahren.

(3) Die Veränderung der Zahl der Kinder bzw. des Familienstandes ist, vom Anspruchsberechtigten unverzüglich der für die Auszahlung des Krankengeldes zuständigen Stelle zu melden.

Zu § 29 Abs. 4 der SVO:

§41

Von den Verwaltungen der Sozialversicherung der Kreis- bzw. Stadtvorstände des FDGB ist die Bezugszeit des von ihnen ausgezahlten Krankengeldes in die letzte Spalte der Seite „Heilbehandlung“ des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung bei der letzten Zahlung einzutragen. Von den Betrieben, die die Geldleistungen der Sozialversicherung selbst auszahlen, sind bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses entsprechende Eintragungen für das laufende Kalenderjahr vorzunehmen.

Zu § 29 Abs. 5 der SVO:

§42

(1) Die Kreisstelle für Tuberkulose und Lungenkrankheiten bescheinigt für die auszahlende Stelle, seit wann die medizinischen Voraussetzungen für den Anspruch auf dieses Krankengeld vorliegen.

(2) Die Kreisstelle für Tuberkulose und Lungenkrankheiten ist verpflichtet, der auszahlenden Stelle unverzüglich den Zeitpunkt des Fortfalls des Anspruchs auf dieses Krankengeld schriftlich mitzuteilen.

Zu § 30 Abs. 2 der SVO:

§43

(1) Die Einweisung zur stationären Beobachtung wegen des Verdachtes einer Berufskrankheit wird einer stationären Behandlung wegen Berufskrankheit gleichgestellt.

(2) Krankengeld anstelle des Hausgeldes ist auch dann zu zahlen, wenn bei gleichzeitiger Arbeitsunfähigkeit wegen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit und wegen einer anderen Erkrankung die stationäre Behandlung wegen der anderen Erkrankung erfolgt.

Zu § 31 Abs. 1 der SVO:

§44

(1) Ein erneuter Anspruch auf Geldleistungen bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit ist gegeben, wenn

- a) nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit eine Arbeitsunfähigkeit "wegen einer anderen Krankheit eintritt oder
- b) später als 13 Wochen nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit eine erneute Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit eintritt.